

Unzweifelhaft ist die vaticanische Sammlung eine Privatarbeit, der ihr Verfasser dadurch erhöhte Autorität zu sichern suchte, dass er mit der Aachener Institutio seine Auszüge aus anderen Satzungen verschmolz. Deutlich ist die Absicht einer Monachisierung der Kanoniker. Die Compilation erinnert an den vierten Kanon der römischen Concilien in den Jahren 1059 und 1063, der den Geistlichen befahl, 'ut . . . quidquid eis ab ecclesiis venit communiter habeant et . . . ut ad apostolicam, communem scilicet vitam summo opere pervenire studeant'¹. Sie gemahnt an die Verhandlungen auf der ersten jener Synoden, die dem Archidiakon der römischen Kirche Hildebrand, dem späteren Papst Gregor VII., Gelegenheit boten, die einst von Ludwig dem Frommen veranlassten Regeln zu bekämpfen. Wenn in dem erhaltenen Bruchstück² diejenigen Geistlichen getadelt werden, die zur Entschuldigung ihres Strebens nach Besitz (*praesumptio peculiaritatis*) sich auf die Institutio canonicorum berufen, wenn deren Bestimmungen über Speise und Trank als zulässig nur für verheirathete Männer und Frauen, nicht aber für Kanoniker und Kanonissen, keinen Beifall finden, — so ist es kein Zufall mehr, dass gerade hierin die vaticanische Sammlung zur Regula Benedicti zurückkehrt. Ihre Tendenz, gekennzeichnet durch das Verbot eigenen Besitzes, ist die nämliche wie die der Regula canonicorum Gregorii VII. papae, die erst kürzlich ans Licht gezogen worden ist³.

Unsere Untersuchung hat sich weit von ihrem Ausgangspunkt entfernt; es gilt in raschem Ueberblick Anfang und Ende zu verbinden.

Ludwigs des Frommen Reformeifer hatte bei der fränkischen Geistlichkeit keineswegs die erwartete Unterstützung gefunden. Wahrscheinlich im Jahre 818 mahnte Erzbischof Hetti von Trier den Bischof Frothar von Toul an die vor drei Jahren ergangenen Weisungen des Kaisers⁴. Mehrere Aktenstücke und Synodalbeschlüsse⁵ der folgenden

1) Mansi XIX, 898. 1025 (= c. 6 § 2 Dist. XXXII). 2) Vgl. den berichtigten Abdruck des Fragments im Anhang IV; dort auch die einschlägige Litteratur. 3) Morin, *Revue Bénédictine* XVIII (Mars 1901), 179 ff., bes. 182 aus der vaticanischen Hs. 629 saec. XI. ex.; vgl. Archiv XII, 220. 4) MG. Epp. V, 278. 5) Vgl. z. B. MG. Cap. I, 367 c. 9; 369 c. 7 (dazu Pückert, *Aniane und Gellone* 24 Anm. 18); II, 34 c. 16. Paris 829 liber I c. 21; Aachen 836 c. 2 de vita et doctrina inferiorum ordinum § 1; Chieti 840; Meaux 845/46 c. 53. — Anderwärts, wie im Stifte S. Martialis in Limoges, begegnet die Rückkehr zur Benedictinerregel; vgl. Ademar von Chabannes, Chron.